Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage Federführend: Gremiendienst	Vorlage-Nr: **GV Bolte/20/14551** Status: öffentlich Datum: 17.06.2020 Verfasser: Bartels, Sandra

Antrag eines Gemeindevertreters zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung
hier: Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:
Der Gemeindevertreter, Herr Chr. Schmiedeberg hat mit Datum vom 26. Mai 2020 einen Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:
- Antrag Änderung der Hauptsatzung

Bartels

Betreff: WG: Treppe Sportanlage

Am 26.05.2020 um 12:17 schrieb Christian Schmiedeberg <ch.schmiedeberg@t-online.de>:

Guten Tag, ich glaube die aufgeführte Rechtsgrundlage der Hauptsatzung ist nicht richtig. Der § 7(5) verweist auf § 39 (2) Satz 5 KV, der wiederum festlegt, dass bei einer bestimmten Wertgrenze nur eine Unterschrift erforderlich ist. Hier geht es mE um die Vergabe nach § 7(1) a. Demnach entscheidet der Bgm. unter 200 Euro. Bis 5000 Euro der HA. Ansonsten die GV, da im HH 2019 für diese neue, nicht geplante Investition keine Haushaltsmittel veranschlagt wurden! Auch wenn sie aus einem Deckungskreis letztlich finanziert werden konnte, ändert es nichts an den Festlegungen der Hauptsatzung. Ich möchte nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich hierbei gerade nicht um eine Unterhaltungsmassnahme der Sportanlagen handelte.
Wenn § 7(1)c, hier insbesondere das Vergaberecht betreffend, vom Amt und Bürgermeister so ausgelegt wird, dass sämtliche Maßnahmen innerhalb dieser Wertgrenzen einfach beauftragt werden können ohne Haushaltsansatz und Notwendigkeit zu prüfen, muss die Hauptsatzung umgehend angepasst werden.

Rein vorsorglich stelle ich hiermit gleich den Antrag zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung die Hauptsatzung zu ändern.

1. In § 5(3) c der Hauptsatzung werden alle Wörter ab „sowie“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 7(1) c der Hauptsatzung werden alle Wörter ab „sowie“ ersatzlos gestrichen.

Die Verwaltung hat einen entsprechende Beschlussvorlage vorzubereiten, damit die Gemeindevertretung die Satzung noch am 18.06.2020 beschließen kann um eine entsprechende Änderung zeitnahe zu veröffentlichen.

Es bleiben die Fragen:
Wie hoch war die Investition nun? Auf wessen Veranlassung erfolgte die Maßnahme? War sie überhaupt notwendig? Wer hat den Auftrag ausgelöst? Wann wurde der Auftrag ausgelöst? Vor Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung?

FG
Christian Schmiedeberg

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen